

Landeshauptstadt Dresden
Bürgeramt



Praxisleitfaden für den Wahlvorstand - Urnenwahl

Ansprechpartner und Kontaktdaten

(0351) 488 -

- | | |
|---|-------|
| • Ihr(e) zuständige(s) Stadtbezirksamt/Verwaltungsstelle Ortschaft | |
| • Wählerverzeichnis, Wahlberechtigung und Wahlscheine (bis 18:00 Uhr) | 1105 |
| • Bürgertelefon (allgemeine Wahlinformationen) | 1120 |
| • AG Wahlhelfer | 1118 |
| • Wahlleitung / Ordnung und Sicherheit | 1112 |
| • Hilfe bei der Ergebnisermittlung (ab 17:00 Uhr) | 1112 |
| • Wahlbeteiligung | 1140 |
| • Schnellmeldung | 1111 |

Bitte sichern Sie Ihre telefonische Erreichbarkeit über den gesamten Wahltag ab. Haben Sie Pause, muss Ihr Stellvertreter erreichbar sein. Prüfen Sie bitte, ob Ihre Handynummer mit der auf dem Berufungsschreiben angegebenen Nummer übereinstimmt. Falls nicht, melden Sie die richtige Nummer bitte umgehend der AG Wahlhelfer.

Ein *herzliches Dankeschön* allen Beteiligten für Ihre Bereitschaft und das Engagement bei der Bundestagswahl 2021.

Stand: 10.08.2021

Inhalt

| | |
|--|----|
| Ansprechpartner und Kontaktdaten | 1 |
| 1. Allgemeines | 4 |
| 1.1 Vorbemerkungen..... | 4 |
| 1.2 Allgemeines zur Bundestagswahl | 4 |
| 1.3 Definition Wahlberechtigung (Art. 38 GG, § 12 BWG) | 5 |
| 1.4 Kurzbeschreibung Wahlablauf..... | 5 |
| 1.5 Beschlussfähigkeit (§ 6 Nr. 9 BWO) | 6 |
| 2. Wahlvorstand | 6 |
| 2.1 Aufgaben des Wahlvorstandes (allgemein)..... | 6 |
| 2.2 Aufgaben des Wahlvorstehers (bzw. dessen Stellvertretung) | 6 |
| 2.3 Aufgaben des Schriftführers (bzw. dessen Stellvertretung)..... | 7 |
| 2.4 Aufgaben der Beisitzer | 7 |
| 2.5 Öffentlichkeit und Ordnung..... | 7 |
| 2.5.1 Wahlwerbung | 8 |
| 2.5.2 Beispiele Sonderfälle | 8 |
| 3. Vorbereitung..... | 9 |
| 3.1 Checkliste..... | 9 |
| 3.2 Muster für Aufbau Wahlraum | 10 |
| 4. Wahlhandlung | 10 |
| 4.1 Allgemeine Hinweise zur Wahlberechtigung und zur Stimmzettelausgabe | 10 |
| 4.2 Ablauf der Wahlhandlungen..... | 11 |
| 4.2.1 Wählen mit Wahlbenachrichtigung..... | 11 |
| 4.2.2 Wählen ohne Wahlbenachrichtigung..... | 12 |
| 4.2.3 Ausnahmefall - Wählen mit eigenem Wahlschein | 12 |
| 4.2.4 Ausnahmefall - Wählen mit Wahlbrief | 13 |
| 4.3 Zurückweisung von Wählern | 13 |
| 4.4 Ausgabe neuer Stimmzettel | 14 |
| 4.5 Schluss der Wahlhandlung | 14 |
| 4.6. Sonstige Tätigkeiten | 14 |
| 4.6.1 Berichtigung Wählerverzeichnis | 14 |
| 4.6.2 Besondere Vorfälle | 15 |
| 5. Ergebnisermittlung | 15 |
| 5.1 Allgemeines | 15 |
| 5.1.1 Vorbereitung..... | 15 |
| 5.1.2 Ermittlung der Anzahl der Wähler..... | 15 |
| 5.2 Sortierung und Auszählung..... | 16 |
| 5.2.1 Sortierung der Stimmzettel | 16 |
| 5.2.2 Auszählung der Stapel a) und c) und Ermittlung der Zwischensummen I..... | 17 |

| | |
|---|----|
| 5.2.3 Ermittlung der Zwischensummen II | 17 |
| 5.2.4 Ermittlung der Zwischensummen III | 18 |
| 5.2.5 Ermittlung des Endergebnisses | 19 |
| 6. Abschluss der Wahlhandlung | 20 |
| 6.1 Mündliche Bekanntgabe des Ergebnisses | 20 |
| 6.2 Schnellmeldung des Ergebnisses..... | 20 |
| 6.3 Abschluss der Niederschrift..... | 20 |
| 6.4 Verpacken und Übergabe der Wahlunterlagen (§ 73 BWO)..... | 20 |
| 7. Anlagen..... | 21 |
| Anlage „Ausstattung Wahlvorstand“ | 22 |
| Anlage „Muster Wahlbrief“..... | 24 |
| Anlage „Hinweise zur Bewertung der Gültigkeit/Ungültigkeit von Stimmen bei der Bundestagswahl“. | 25 |
| Anlage „Sortier- und Auszählschema Bundestagswahl“ | 26 |
| Anlage „Hinweisblatt für Wahlvorstände zum Grundsatz der Öffentlichkeit des Wahlgeschehens sowie zum Umgang mit Film- und Fotoaufnahmen“..... | 27 |
| Anlage „Hinweisblatt Gewaltandrohung/Bombendrohung“ | 28 |
| Anlage „Bombendrohung“ | 29 |

1. Allgemeines

1.1 Vorbemerkungen

Im Interesse der Lesbarkeit dieser Schulungsunterlagen haben wir auf geschlechtsbezogene Formulierungen verzichtet. Selbstverständlich sind immer alle Personen gemeint, auch wenn explizit nur eines der Geschlechter angesprochen wird.

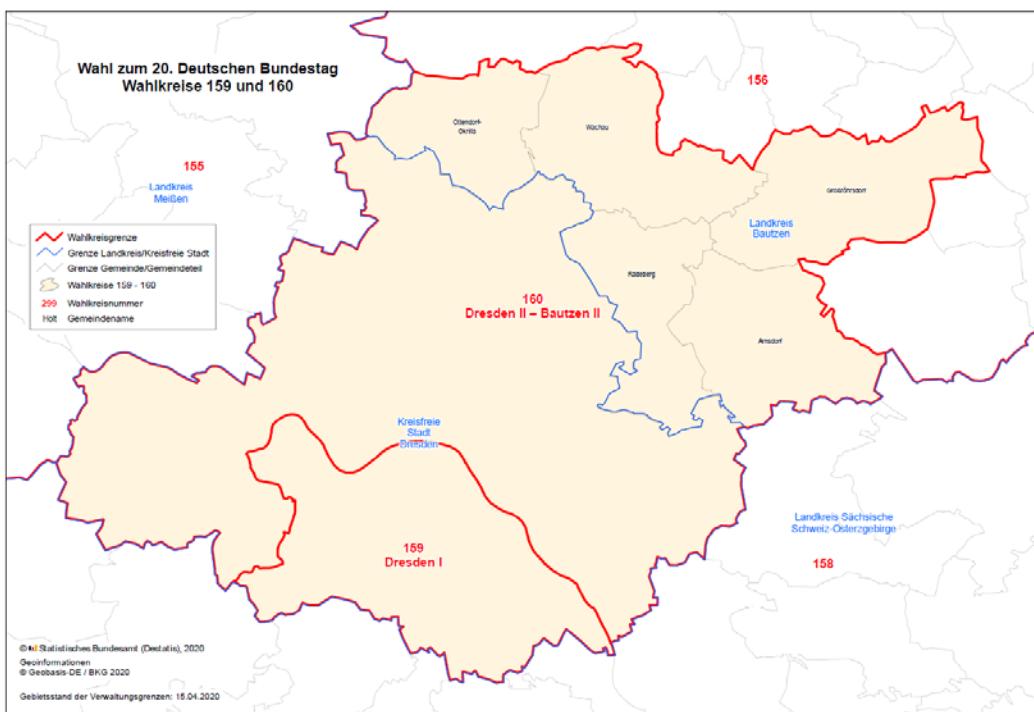
Versuche, konsequent geschlechtsneutral oder in weiblicher und männlicher Form zu formulieren, führen größtenteils zur Unlesbarkeit des Textes. Wir bitten hierfür um Verständnis.

1.2 Allgemeines zur Bundestagswahl

Die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag findet am 26. September 2021 statt.

Die Landeshauptstadt Dresden wurde in zwei Wahlkreise (WK 159 Dresden I und WK 160 Dresden II-Bautzen II) eingeteilt.

Das Wahlgebiet wurde in 365 allgemeine Wahlbezirke und 193 Briefwahlbezirke gegliedert. Zum Wahlkreis 160 gehören auch die Gemeinden Radeberg, Großröhrsdorf (mit Bretnig-Hauswalde), Wachau, Ottendorf-Okrilla und Arnsdorf.



Die rechtlichen Grundlagen sind das **Grundgesetz (GG)**, das **Bundeswahlgesetz (BWG)** und die **Bundeswahlordnung (BWO)**. Diese und weitere Wahlunterlagen liegen am Wahltag in den Wahlräumen bereit.

Bei der Bundestagswahl hat jeder Wähler insgesamt zwei Stimmen – die Erststimme und die Zweitstimme. Mit der Erststimme entscheidet sich der Wähler für einen Bewerber aus dem eigenen Wahlkreis und beeinflusst damit direkt die personelle Zusammensetzung des Deutschen Bundestages.

Mit der Zweitstimme wird die Landesliste einer Partei gewählt. In den Landeslisten sind mehrere Bewerber für ein Mandat im Deutschen Bundestag in fester Reihenfolge aufgeführt. Mit der Zweitstimme bestimmt der Wähler die Fraktionsstärke der Parteien im Deutschen Bundestag.

Die Wahlvorstände bestehen aus:

- dem Wahlvorsteher und dessen Stellvertretung
- dem Schriftführer und dessen Stellvertretung
- und bis zu fünf weiteren Beisitzerinnen bzw. Beisitzern.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

Dies bedeutet, dass sie die Wahl durchführen sollen, ohne sich beeinflussen zu lassen, ohne andere zu beeinflussen und die Wahlgrundsätze (Artikel 38 GG) zu wahren.

1.3 Definition Wahlberechtigung (Art. 38 GG, § 12 BWG)

Zur Bundestagswahl ist wahlberechtigt, wer:

- Deutscher ist im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG,
- mindestens 18 Jahre alt ist, also vor bzw. am 26.09.2003 geboren wurde,
- seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland wohnt oder sich gewöhnlich aufhält, spätester Zuzug am 26.06.2021,
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist
 - Personen, die o.g. **Voraussetzungen nicht erfüllen**, wurden **nicht ins Wählerverzeichnis eingetragen** und sind daher am Wahltag auch **nicht wahlberechtigt**.

1.4 Kurzbeschreibung Wahlablauf

Der Wahltag beginnt für den Wahlvorsteher und dessen Stellvertretung um 6:30 Uhr mit der Entgegennahme der Wahlunterlagen im Wahlraum. Bis 7:30 Uhr treffen die weiteren Mitglieder des Wahlvorstandes ein und erhalten eine kurze Einweisung durch den Wahlvorsteher. Eine Übersicht über die (geplante) Zusammensetzung des Wahlvorstandes liegt den Wahlunterlagen bei. Bei personellen Problemen informieren Sie bitte umgehend die AG Wahlhelfer.

Die eigentliche Wahlhandlung beginnt um 8:00 Uhr mit der Öffnung des Wahlraumes und endet um 18:00 Uhr.

Während der Wahlhandlung muss nicht der gesamte Wahlvorstand anwesend sein, solange die Beschlussfähigkeit (siehe Nr. 1.5) durchgehend erhalten bleibt.

Die Pausengestaltung ist Aufgabe des Wahlvorstehers und sollte mit den übrigen Mitgliedern des Wahlvorstandes abgestimmt sein. Dies kann auch schon vor dem Wahltag erfolgen. Jedes Mitglied sollte den Wahlraum mehrere Stunden zusammenhängend verlassen können. Zu empfehlen ist die Einteilung in eine Vor- und eine Nachmittagsschicht. Dabei sollte eine ausreichende Übergabe- und Einweisungszeit eingeplant werden.

Zur Auszählung und Ergebnisermittlung muss der Wahlvorstand wieder vollzählig anwesend sein.

Unmittelbar nach Abschluss der Wahlhandlung ist die Ergebnisermittlung durchzuführen. Diese darf nicht unterbrochen werden! Das Ergebnis wird anschließend mündlich bekannt gegeben und der Wahlleitung per Schnellmeldung übermittelt. Abschließend ist noch die Niederschrift zu vervollständigen und die Übergabe der Wahlunterlagen vorzubereiten.

Die Erfrischungsgelder werden nicht mehr vor Ort ausgezahlt, sondern ca. 14 Tage nach dem Wahltag überwiesen. Hierfür ist es notwendig, die Niederschriften ordnungsgemäß auszufüllen. Eine Auszahlung kann nur bei vorhandener Unterschrift des Wahlhelfers in der Niederschrift veranlasst werden. Der Wahlvorsteher hat vor Unterzeichnung der Anwesenheit die Personalien anhand eines Personaldokuments zu prüfen!

Informationen zur Übergabe der Wahlunterlagen und der Wahlurne erhalten Sie von Ihrem zuständigen Stadtbezirksamt bzw. von Ihrer Verwaltungsstelle der Ortschaft.

1.5 Beschlussfähigkeit (§ 6 Nr. 9 BWO)

Der Wahlvorstand muss eine Mindestbesetzung erfüllen, um über strittige Sachverhalte (z. B. Zulassung/Zurückweisung von Wählern, Entscheidung über Gültigkeit/Ungültigkeit von Stimmen) entscheiden zu können. Die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes muss immer gewährleistet sein.

Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn:

- während der Wahlhandlung
 - ⇒ der Wahlvorsteher (bzw. Stellvertretung) und
 - ⇒ der Schriftführer (bzw. Stellvertretung) und
 - ⇒ mindestens ein Beisitzer
- während der Ergebnisermittlung
 - ⇒ der Wahlvorsteher (bzw. Stellvertretung) und
 - ⇒ der Schriftführer (bzw. Stellvertretung) und
 - ⇒ mindestens drei Beisitzer

anwesend sind.

Setzen Sie sich bitte unverzüglich mit der AG Wahlhelfer (siehe Ansprechpartner und Kontaktdaten) in Verbindung, wenn es wegen absehbarer Beschlussunfähigkeit erforderlich ist. Bei Bedarf können Ersatzpersonen, die von der Wahlbehörde dafür berufen wurden, oder im Wahlraum anwesende Wahlberechtigte zum Einsatz kommen. Diese sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit zu verpflichten!

Kommt es bei Beschlüssen des Wahlvorstandes zu Stimmengleichheit, ist die Stimme des Wahlvorstehers ausschlaggebend.

2. Wahlvorstand

2.1 Aufgaben des Wahlvorstandes (allgemein)

Der Wahlvorstand sorgt in seinem Wahlbezirk für die Vorbereitung des Wahlraums (siehe Checkliste unter Nr. 3.1) und die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlhandlung. Er prüft die Wahlberechtigung, gibt den Stimmzettel aus und regelt die Stimmabgabe.

Er sorgt außerdem für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. So sind zum Beispiel die Wahlkabinen regelmäßig auf Sauberkeit zu kontrollieren oder der Zugang zu den Wahlkabinen zu regeln.

Nach dem Ende der Wahlhandlung zählt er die Stimmen aus und entscheidet dabei über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen.

Der Wahlvorsteher ist dabei der Hauptverantwortliche, er koordiniert die Wahlhandlung im Allgemeinen und verteilt die Aufgaben auf die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes.

2.2 Aufgaben des Wahlvorstehers (bzw. dessen Stellvertretung)

- nimmt die Wahlunterlagen entgegen
- achtet auf eine ausreichende personelle Besetzung, stimmt sich ggf. mit der AG Wahlhelfer ab
- verpflichtet die Mitglieder des Wahlvorstandes vor Aufnahme ihrer Tätigkeit (§ 6 Abs. 3, 5; § 9 BWO):
 - „Ich verpflichte Sie:
 - zur unparteiischen Wahrnehmung des Amtes
 - zur Verschwiegenheit über alle in ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Wahllangelegenheiten. Dies gilt auch über den Wahltag hinaus und auch für Äußerungen in sozialen Netzwerken.
 - Sie dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf ihre politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen.“
- prüft die Wahlunterlagen vor Beginn der Wahlhandlung anhand der Inhaltsangabe auf dem Wahlunterlagenumschlag auf Vollständigkeit
- vor Ort zuständig für die Einhaltung und Umsetzung der Hygienevorschriften im Rahmen der Corona-Pandemie

- kontrolliert und verschließt die Wahlurne vor Beginn der Wahlhandlung
 - eröffnet die Wahlhandlung um 8:00 Uhr
 - leitet den Wahlvorstand während der Wahlhandlung
 - prüft die Wahlberechtigung vor Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne
 - weist ggf. nicht wahlberechtigte Wähler zurück
 - behält die Wahlbenachrichtigung bzw. den Wahlschein ein
 - führt die allgemeine Aufsicht über die Wahlhandlung
(Wahlkabine, Wahlurne, Wahrung des Wahlgeheimnisses, Öffentlichkeit der Wahl)
 - schließt die Wahlhandlung um 18:00 Uhr
 - leitet und beaufsichtigt die Sortierung der Stimmzettel und Auszählung der Stimmen
 - leitet die Beschlussfassungen des Wahlvorstandes und gibt die Entscheidungen bekannt (bei Stimmengleichheit hat er die ausschlaggebende Stimme)
 - gibt das Wahlergebnis für den Wahlbezirk mündlich bekannt und übermittelt unverzüglich die Schnellmeldung an die Wahlbehörde
 - kontrolliert die Niederschrift
 - übergibt nach Abschluss der Wahl und der Ergebnisermittlung die Wahlunterlagen an einen Beauftragten der Wahlbehörde
- Bei Abwesenheit übernimmt die Stellvertretung diese Aufgaben.**

2.3 Aufgaben des Schriftführers (bzw. dessen Stellvertretung)

- führt die Niederschrift
 - erstellt ggf. formlose Vermerke über besondere Vorkommnisse und Abstimmungen
 - führt das Original-Wählerverzeichnis
 - berichtet (nur nach Aufforderung durch die Wahlbehörde) das Original-Wählerverzeichnis
 - vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis
 - erfasst und summiert Ergebnisse und überträgt sie in die Schnellmeldung
 - überträgt die Ergebnisse nach erfolgreicher Schnellmeldung in die Niederschrift
 - vermerkt die Ergebnisse der Beschlussfassung auf den Stimmzetteln, über deren Gültigkeit abgestimmt wurde
- Bei Abwesenheit übernimmt die Stellvertretung diese Aufgaben.**

2.4 Aufgaben der Beisitzer

- unterstützen die Vorbereitung und den Wahlablauf
- regeln den Zutritt zum Wahlraum und den Wahlkabinen
- prüfen im Hilfs-Wählerverzeichnis anhand der Wahlbenachrichtigung bzw. Personaldokument und Straßenverzeichnis, ob der Wähler sich im richtigen Wahlraum befindet
- geben die Stimmzettel aus
- erläutern den Wählern den Ablauf der Wahlhandlung (Wahrung Wahlgeheimnis)
- sortieren die Stimmzettel und zählen die Stimmen
- verpacken nach der Ergebnisermittlung die Wahlunterlagen.

2.5 Öffentlichkeit und Ordnung

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich (§ 54 BWO). Jede Person, auch nicht Wahlberechtigte, haben Zutritt zum Wahlraum. Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum und ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum. Am Wahltag übt der Wahlvorstand in seinem Wahlraum das Hausrecht aus.

Die Wahl (Stimmabgabe) erfolgt geheim. Der Wahlvorstand achtet darauf, dass die Wähler dies auch einhalten:

- Stimmabgabe erfolgt nicht außerhalb der Wahlkabine
- Personen dürfen nur allein in die Wahlkabinen (Ausnahmen sind : angezeigte Hilfspersonen und Kleinkinder)

- der Stimmzettel ist so zu falten, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist
- in den Wahlkabinen dürfen keine Fotos oder Filmaufnahmen gemacht werden
- Foto- oder Filmaufnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Wahlvorstandes und der abgebildeten Personen gemacht werden.

Bitte beachten Sie dazu die Anlage: Hinweisblatt für Wahlvorstände zum Grundsatz der Öffentlichkeit des Wahlgeschehens sowie zum Umgang mit Film- und Fotoaufnahmen.

Bei Störungen dieser Grundsätze bzw. der allgemeinen Ordnung im Wahlraum ermahnt der Wahlvorstand die betreffende(n) Person(en). Bleibt dies erfolglos, kann er Personen, die die Wahlhandlung bzw. Ergebnisermittlung stören oder behindern, in **Ausübung des Hausrechts** des Raumes und des Zuganges zum Wahlraum verweisen. Kann der Wahlvorstand die Störungen nicht ohne Unterstützung beheben, informiert dieser umgehend die Wahlleitung. Diese veranlasst ggf. Unterstützung durch das zuständige Stadtbezirksamt/die zuständige Verwaltungsstelle oder informiert bei Bedarf die Polizei. Ist die Person im Wahlbezirk wahlberechtigt, so ist ihr vorher die Möglichkeit der Stimmabgabe einzuräumen.

2.5.1 Wahlwerbung

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung nicht gestattet. Dies betrifft jegliche Form von Wahlwerbung, wie beispielsweise Plakate oder beschriftete Fahrzeuge.

2.5.2 Beispiele Sonderfälle

| Sachverhalt | Lösung |
|---|--|
| In die Wahlurne wurden neben dem Stimmzettel weitere Gegenstände (z. B. Personalausweis) eingeworfen. | Die Wahlurne bleibt bis zur Stimmauszählung verschlossen. Sofern der Betroffene den Gegenstand zurück haben möchte, muss er nach Abschluss der Wahlhandlung wieder kommen. |
| Ein Kind möchte/soll mit in die Wahlkabine. | Die Entscheidung trifft der Wahlvorstand aus eigenem Ermessen. Durch die Verpflichtung zur geheimen Wahl ist nur die Mitnahme von Kleinkindern in der Regel zulässig. |
| Wähler treten störend oder aggressiv auf oder betreten alkoholisiert den Wahlraum. | Sie sind vom Wahlvorstand zu ermahnen. Falls notwendig, sind sie aus dem Wahlraum zu verweisen. Vorher sollte ihnen die Möglichkeit der Stimmabgabe eingeräumt werden, wenn sie im Wahlbezirk wahlberechtigt sind. |
| Personen, die den Wahlraum betreten, tragen sichtbare Parteizeichen oder sonstige Wahlwerbung bei sich. | Die Personen sind darauf hinzuweisen und um Unterlassung zu bitten. Wird versucht, andere Personen zu beeinflussen, ist die Person des Raumes zu verweisen. Vorher sollte ihr die Möglichkeit der Stimmabgabe eingeräumt werden, wenn sie im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Personen, die nach der Wahlhandlung als Beobachter im Wahlraum verbleiben möchten, müssen dem Hinweis auf Unterlassung nachkommen oder den Raum verlassen. |
| Wähler telefoniert in der Wahlkabine. | In der Wahlkabine darf telefoniert werden, allerdings muss dabei das Wahlgeheimnis gewahrt bleiben. Werden die Telefonate allerdings lautstark geführt und andere Wähler gestört, kann das Telefonieren untersagt werden. |

| | |
|--|---|
| Wähler betreten mit Tieren den Wahlraum. | In den Wahlräumen ist zumeist schon durch die Hausordnung das Betreten mit Tieren verboten. Der Wahlvorstand sollte sein Hausrecht nutzen und den Wähler bitten, das Tier aus dem Wahlraum zu entfernen. Bitte achten Sie darauf, dass durch angebundene Hunde keine Wähler am Betreten des Wahlraums behindert werden. |
| Wähler erscheint ohne den erforderlichen Wahlschein. | Wähler, die im Wählerverzeichnis einen Vermerk „Wahlschein“ haben, dürfen nur gegen dessen Vorlage im gleichen Wahlkreis wählen. Vorher ist unbedingt die Gültigkeit zu prüfen! Bei Vergessen oder Verlust darf keine Ausnahme gemacht werden. |
| Wähler macht ein Foto von seiner Wahlhandlung. | Es ist darauf hinzuweisen, dass in den Wahlkabinen Foto- und Filmaufnahmen verboten sind (§ 56 Abs. 6 Nr. 5a BWO). Der Wähler darf den Stimmzettel nicht einwerfen, sondern muss ihn im Beisein des Wahlvorstandes vernichten. Er erhält nochmals die Möglichkeit der Stimmabgabe. |

3. Vorbereitung

3.1 Checkliste

Entgegennahme der Wahlunterlagen/-koffer durch Wahlvorsteher/Stellvertreter (6:30 Uhr)

- Prüfung auf Vollständigkeit/Richtigkeit gemäß Packliste
- Unterlagen für richtigen Wahlkreis/Wahlbezirk, Stimmzettel korrekt, etc.

Beschlussfähigkeit für Wahlhandlung (Niederschrift Nr. 1.1, 1.2 und 1.3)

- Prüfung der Beschlussfähigkeit bis 8:00 Uhr

Kontrolle des Wahlraums/-gebäude (Niederschrift Nr. 1.4)

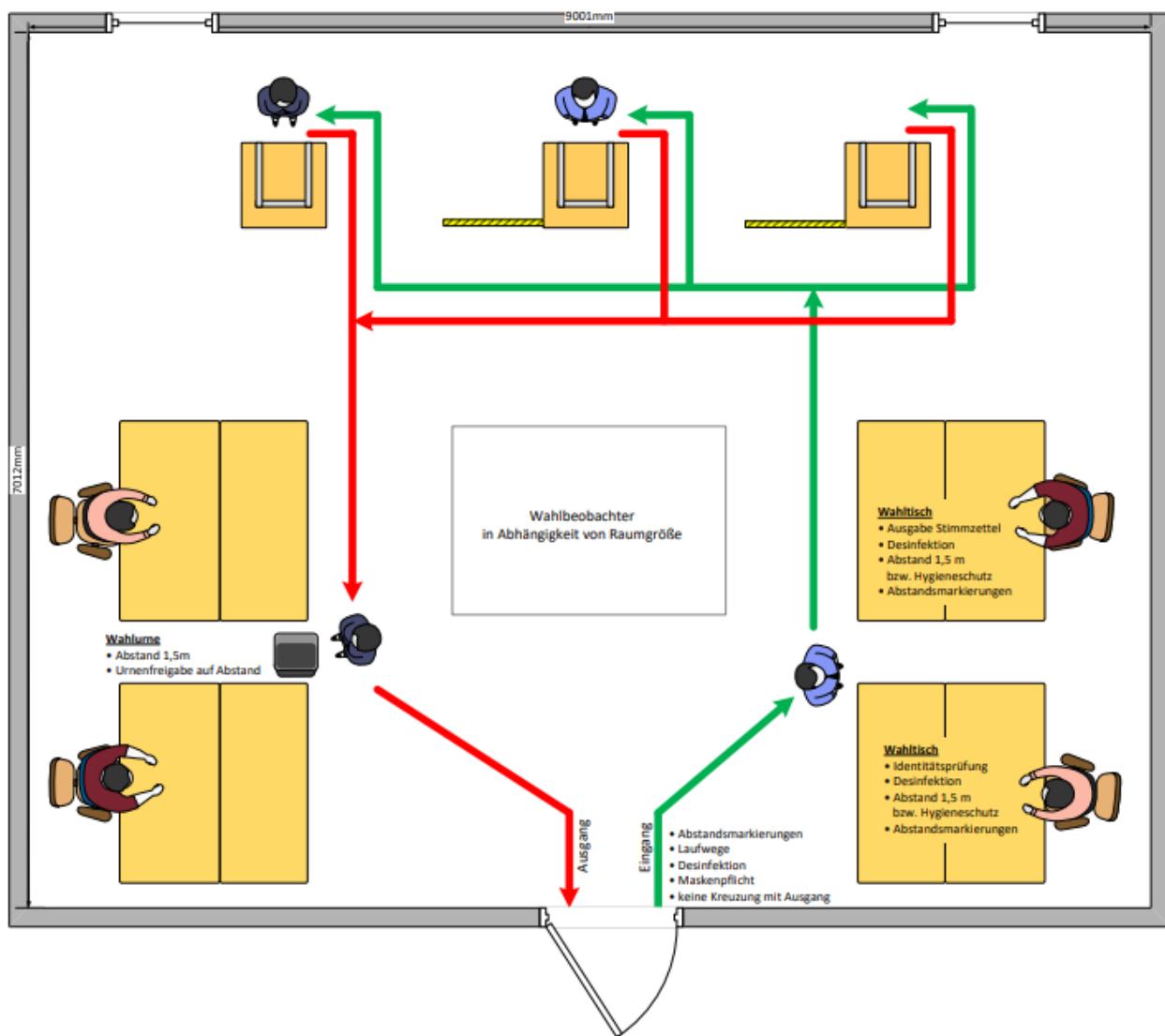
- Sind genügend Tische und Stühle für Wahlvorstand vorhanden?
- Sind die Wahlkabinen richtig aufgestellt und vom Wahlvorsteher überschaubar?
- Ist eine unbeobachtete Kennzeichnung des Stimmzettels möglich? (Spiegelungen!)
- Befindet sich keine Wahlwerbung im Bereich des Wahlraums?
- Ist die Ausschilderung bis zum Wahlraum in Ordnung?
- Funktionieren vorhandene barrierefreie Zugänge (selbststößende Türen, Fahrstühle, etc.)?

Wenn Mängel oder Probleme auftreten, soll der Wahlvorstand versuchen, diese selbst zu beheben. Falls Unterstützung benötigt wird, bitte den Hausmeister bzw. das Stadtbezirksamt/die Verwaltungsstelle der Ortschaft kontaktieren!

Vorbereitung Wahlhandlung (Niederschrift Nr. 1.4 und 2.2)

- Prüfung durch den Wahlvorstand, ob die Wahlurne leer ist
- Anschließend Verschluss der Wahlurne
- Wahlbekanntmachung/Nummer des Wahlbezirks/Stimmzettelmuster anbringen
- Stimmzettel bereit legen
- ggf. Berichtigung Wählerverzeichnisse
- Hilfsexemplar Wählerverzeichnis zur Stimmzettelausgabe bereit legen
- Original Wählerverzeichnis beim Wahlvorsteher bereit legen
- Abdeckung für Einwurf der Wahlurne bereit legen.

3.2 Muster für Aufbau Wahlraum



Die Skizze zeigt den beispielhaften Aufbau eines Wahlraumes. Durch die unterschiedlichen Gegebenheiten vor Ort kann es selbstverständlich zu Abweichungen kommen. Der Aufbau sollte so angeordnet sein, dass sich

- die Laufwege der Wähler wenn möglich, nicht kreuzen
- der Hygiene- und Sicherheitsabstand von min. 1,50 m eingehalten werden kann.

4. Wahlhandlung

4.1 Allgemeine Hinweise zur Wahlberechtigung und zur Stimmzettelausgabe

Jeder Wahlberechtigte, der bis zum 15.08.2021 ins Wählerverzeichnis aufgenommen wurde, erhielt spätestens bis zum 05.09.2021 eine Wahlbenachrichtigung.

Ungültige Wahlscheine sind im Verzeichnis für ungültig erklärte Wahlscheine aufgeführt.

Nehmen Sie bitte keine Eintragungen im Hilfsexemplar des Wählerverzeichnisses vor! Nur das Originalwählerverzeichnis wird mit den Wahlunterlagen aufbewahrt, daher müssen alle Eintragungen dort vorgenommen werden.

Die endgültige Prüfung der Wahlberechtigung und die Eintragung des Stimmabgabevermerkes erfolgt am Tisch des Wahlvorstandes im Originalwählerverzeichnis!

Wahlberechtigte mit gültigen Wahlscheinen aus nachfolgend aufgeführten Gemeinden sind berechtigt, in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises 160 zu wählen:

- Radeberg
- Großröhrsdorf
- Wachau
- Ottendorf-Okrilla
- Arnsdorf

Zur diesjährigen Bundestagswahl fehlt an den Stimmzetteln die rechte obere Ecke. Diese dient als Anlegepunkt der Schablonen für Wähler mit Sehbehinderungen.

Wählen mit Hilfsperson

Wer des Lesens unkundig ist oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, zu wählen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens bedienen. Dies kann auch ein Mitglied des Wahlvorstandes sein.

Die Hilfsperson ist zur Verschwiegenheit über die erlangten Kenntnisse verpflichtet.

Blinde oder sehbehinderte Wähler können zur Kennzeichnung des Stimmzettels eine Stimmzettelschablone nutzen.

4.2 Ablauf der Wahlhandlungen

4.2.1 Wählen mit Wahlbenachrichtigung

Ablauf

- Wähler zeigt die Wahlbenachrichtigung vor
- Gültigkeit der Wahlbenachrichtigung prüfen: z. B. richtiger Wahlbezirk
- nur wenn Zweifel an der Identität bestehen, ist eine Prüfung der Identität anhand eines Lichtbildausweises durchzuführen
 - zum Identitätsabgleich ist die Mund-Nasen-Bedeckung kurz abzunehmen bzw. kurz die Verhüllung zu öffnen (ggfs. in einem separaten Raum)
- den Wähler im Wählerverzeichnis anhand der Wählerverzeichnisnummer suchen
- Vermerke im Feld „Stimmabgabe“:
 - Bei folgenden Eintragungen ist keine Wahl möglich:
 - G oder N => gestrichen bzw. besteht kein Wahlrecht
 - Häkchen/Kreuz => hat bereits gewählt
 - Bei folgenden Eintragungen ist zu prüfen, ob der Wähler seine Briefwahlunterlagen/Wahlschein dabei hat (siehe Nr. 4.2.3 Wählen mit eigenem Wahlschein bzw. Nr. 4.2.4 Wählen mit Wahlbrief):
 - B => Briefwahlunterlagen ausgestellt
 - W => Wahlschein beantragt
- enthält das Feld „Stimmabgabe“ keine Eintragung, kann ein Stimmzettel ausgegeben werden
- Wähler kennzeichnet in der Wahlkabine den Stimmzettel und faltet ihn so, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist
- der Schriftführer sucht anhand der Wahlbenachrichtigung den Wähler im Wählerverzeichnis
- wenn kein Zurückweisungsgrund besteht, kann der Stimmzettel in die Urne eingeworfen werden
- der Schriftführer vermerkt im Wählerverzeichnis die Stimmabgabe (Häkchen setzen).

4.2.2 Wählen ohne Wahlbenachrichtigung

Ablauf

- Prüfung der Identität anhand eines Lichtbildausweises
 - zum Identitätsabgleich ist die Mund-Nasen-Bedeckung kurz abzunehmen bzw. kurz die Verhüllung zu öffnen (ggfs. in einem separaten Raum)
- den Wähler im Wählerverzeichnis anhand Adresse und Name suchen
 - ist der Wähler erst zugezogen, dann steht er am Ende des Wählerverzeichnisses
- Vermerke im Feld „Stimmabgabe“:
 - Bei folgenden Eintragungen ist keine Wahl möglich:
 - G oder N => gestrichen bzw. besteht kein Wahlrecht
 - Häkchen/Kreuz => hat bereits gewählt
 - Bei folgenden Eintragungen ist zu prüfen, ob der Wähler seine Briefwahlunterlagen/Wahlschein dabei hat (siehe Nr. 4.2.3 Wählen mit eigenem Wahlschein bzw. Nr. 4.2.4 Wählen mit Wahlbrief):
 - B => Briefwahlunterlagen ausgestellt
 - W => Wahlschein beantragt
- Enthält das Feld „Stimmabgabe“ keine Eintragung, kann ein Stimmzettel ausgegeben werden
- Wähler kennzeichnet in der Wahlkabine den Stimmzettel und faltet ihn so, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist
- der Schriftführer sucht anhand des Lichtbildausweises den Wähler im Wählerverzeichnis
- wenn kein Zurückweisungsgrund besteht, kann der Wähler den Stimmzettel in die Urne einwerfen
- der Schriftführer vermerkt im Wählerverzeichnis die Stimmabgabe (Häkchen setzen).

4.2.3 Ausnahmefall - Wählen mit eigenem Wahlschein

Ablauf

- Wahlschein muss für den Wahlkreis (159 bzw. 160) gültig sein
- Prüfung der Identität anhand eines Lichtbildausweises
 - zum Identitätsabgleich ist die Mund-Nasen-Bedeckung kurz abzunehmen bzw. kurz die Verhüllung zu öffnen (ggfs. in einem separaten Raum)
- die Gültigkeit des Wahlscheines ist zu überprüfen
 - Ist die Nummer des Wahlscheines im Verzeichnis für ungültig erklärt Wahlscheine aufgeführt, so ist der Wähler zurückzuweisen und der Wahlschein einzubehalten. Gibt es bzgl. der Zulassung des Wahlscheines Bedenken, wird dies vom Wahlvorstand geklärt und über die Zulassung bzw. Zurückweisung entschieden.
- wird der Wahlschein zugelassen, kann dem Wähler ein Stimmzettel ausgehändigt werden
- der Wähler kennzeichnet in der Wahlkabine den Stimmzettel und faltet ihn so, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist
- wenn kein Zurückweisungsgrund besteht, kann der Wähler den Stimmzettel in die Urne einwerfen
- der Wahlschein wird einbehalten, da ansonsten eine weitere Wahlmöglichkeit besteht
- kein Vermerk im Wählerverzeichnis, da der Vorgang in der Niederschrift vermerkt wurde
- bedenkliche Wahlscheine werden als Anlage der Niederschrift beigefügt.

4.2.4 Ausnahmefall - Wählen mit Wahlbrief

Variante 1: Wähler ist Inhaber des Wahlbriefes und möchte vor Ort wählen > Umwandlung Briefwahl in Urnenwahl

Ablauf

- der Wähler kommt mit komplett ausgefülltem Stimmzettel und geschlossenem Wahlbrief
 - Bedingung: Wähler muss Inhaber des Wahlbriefes sein
- der Wähler öffnet den Wahlbrief, entnimmt den Wahlschein und übergibt ihn an den Beisitzer
 - Wahlschein muss für den Wahlkreis (159 bzw. 160) gültig sein
- Prüfung der Identität anhand eines Lichtbildausweises
 - zum Identitätsabgleich ist die Mund-Nasen-Bedeckung kurz abzunehmen bzw. kurz die Verhüllung zu öffnen (ggfs. in einem separaten Raum)
- die Gültigkeit des Wahlscheines überprüfen
 - Ist die Nummer des Wahlscheines im Verzeichnis für ungültig erklärte Wahlscheine aufgeführt, so ist der Wähler zurückzuweisen und der Wahlschein einzubehalten. Gibt es bzgl. der Zulassung des Wahlscheines Bedenken, wird dies vom Wahlvorstand geklärt und über die Zulassung bzw. Zurückweisung entschieden
- der Wähler vernichtet (zerreißt) den roten Wahlbriefumschlag und den blauen Stimmzettelumschlag (incl. Stimmzettel) im Beisein des Wahlvorstandes
 - Achtung: aus Datenschutzgründen keine Entsorgung im Wahlraum!
- wurde der Wahlschein zugelassen, kann dem Wähler ein Stimmzettel ausgehändigt werden
- der Wähler kennzeichnet in der Wahlkabine den Stimmzettel und faltet ihn so, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist
- wenn kein Zurückweisungsgrund besteht, kann Stimmzettel in die Urne eingeworfen werden
- der Wahlschein wird einbehalten, da ansonsten eine weitere Wahlmöglichkeit besteht
- kein Vermerk im Wählerverzeichnis, da der Vorgang in der Niederschrift vermerkt wird (Nr. 3.2 der Niederschrift – Anzahl eingenommene Wahlscheine [B1])
- nur bedenkliche Wahlscheine, über die entschieden wurde, gehören als Anlage zur Niederschrift.

Variante 2: Wähler ist nicht Inhaber des Wahlbriefes – Abgabe im Auftrag

- Abgabe ist durch den Überbringer bis 18:00 Uhr an der Infostelle des Rathauses (Dr.-Külz-Ring 19) möglich
- Ist der Wähler/Überbringer nicht in der Lage, den Wahlbrief (rechtzeitig) abzugeben, kann er in Ausnahmefällen auch entgegengenommen werden. Weisen Sie jedoch deutlich darauf hin, dass die rechtzeitige Übergabe des Wahlbriefes nicht garantiert werden kann.
- Wenn ein Wahlbrief angenommen wurde, informieren Sie umgehend Ihr Stadtbezirksamt bzw. Ihre Verwaltungsstelle.
- Abgegebene verschlossene Wahlbriefe dürfen bei der Ergebnisermittlung nicht einbezogen werden! Wenn sie nicht weitergeleitet werden konnten, sind sie nach der Ergebnisermittlung ungeöffnet den abzugebenden Wahlunterlagen beizufügen.

4.3 Zurückweisung von Wählern

Ein Wähler ist zurückzuweisen, wenn:

- er nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist und kein Wahlschein vorliegt
- im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk „W“ ist und kein Wahlschein vorliegt

Bei Problemen wenden Sie sich bitte an die Wahlleitung.

Zurückzuweisen ist auch:

- a. wer dem Wahlvorstand die erforderliche Mitwirkung zur Identitätsfeststellung verweigert, z. B. Weigerung der Vorlage von Personaldokumenten, Verhinderung des Abgleichs mit dem Lichtbild durch Verhüllung
- b. wer bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, es sei denn, er weist nach, dass er noch nicht gewählt hat (z. B. weil der Stimmabgabevermerk versehentlich in der falschen Zeile vorgenommen wurde)
- c. wer seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder gefaltet hat
- d. wer den Stimmzettel so gefaltet hat, dass die Stimmabgabe erkennbar ist oder mit sichtbaren – das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden – Kennzeichen versehen hat
- e. wer seine Stimmabgabe fotografiert oder gefilmt hat
- f. wer für den Wahlvorstand erkennbar mehrere oder nicht amtlich hergestellte Stimmzettel abgeben oder mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen will.

Über die Zurückweisung ist ein formloser Vermerk zu fertigen, siehe Nr. 4.6.2 „Besondere Vorfälle“.

4.4 Ausgabe neuer Stimmzettel

Der Wähler kann die Ausgabe eines neuen Stimmzettels verlangen, wenn er sich z. B. verschrieben oder ihn unbrauchbar gemacht hat. Wird ein Wähler zurückgewiesen (siehe Nr. 4.2.5 - c. bis f.) kann ihm ebenfalls auf Verlangen ein neuer Stimmzettel ausgehändigt werden.

Bevor ein neuer Stimmzettel ausgegeben wird, muss der Wähler den verbrauchten Stimmzettel für den Wahlvorstand sichtbar vernichten. Der zerrissene Stimmzettel verbleibt zur Wahrung des Wahlgeheimnisses bei dem Wähler.

4.5 Schluss der Wahlhandlung

Der Wahlvorsteher gibt um 18:00 Uhr den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Ab diesem Zeitpunkt sind nur noch die Wähler zuzulassen, die vor 18:00 Uhr erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befinden. Nachdem diese Wähler ihre Stimme abgegeben haben, erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen. Der Schriftführer vermerkt die Zeit in der **Niederschrift** unter **Nr. 2.5**.

4.6. Sonstige Tätigkeiten

4.6.1 Berichtigung Wählerverzeichnis

Nehmen Sie Änderungen im Wählerverzeichnis nur auf ausdrückliche Aufforderung durch die Wahlleitung vor. Im Zweifelsfall kontaktieren Sie die Problemklärung (siehe Ansprechpartner und Kontaktdata).

Nach dem Druck des Wählerverzeichnisses können noch Wahlscheine ausgestellt werden, auch am Wahltag bis 15:00 Uhr. Dies beantragen z. B. Wahlberechtigte, die wegen plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können.

Wenn das Wählerverzeichnis noch geändert/berichtet werden muss, informiert Sie die Wahlbehörde. Dies kann vor oder während der Wahlhandlung vorkommen. In solchen Fällen ist dann sofort im Wählerverzeichnis bei den betreffenden Wahlberechtigten der Sperrvermerk „W“ einzutragen.

Die Abschlussbescheinigung des Wählerverzeichnisses sollte nur vor bzw. nach Ende der Wahlzeit korrigiert werden. Dabei ist die Zahl der Wahlberechtigten ohne Sperrvermerk **[A1]** um die Anzahl der durchgegebenen Sperrvermerke zu reduzieren und die Zahl der Wahlberechtigten mit Sperrvermerk **[A2]** um die Anzahl der durchgegebenen Sperrvermerke zu erhöhen. Die Zahl der Wahlberechtigten insgesamt **[A]** bleibt somit unverändert.

Ob das Wählerverzeichnis berichtet wurde, wird in der **Niederschrift** unter **Nr. 2.2 bzw. 2.3** vermerkt.

Weist der Wähler den Wahlvorstand auf fehlerhafte Angaben zu seiner Person hin (z. B. Schreibweise des Namens auf der Wahlbenachrichtigung, Adresszusätze usw.) sollte zur Bestätigung der Angaben Personalausweis oder Reisepass vorgelegt werden. Diese Hinweise bzw. Korrekturen werden auf dem dafür bereitgestellten Korrekturblatt (Anlage zum Wählerverzeichnis) erfasst.

4.6.2 Besondere Vorfälle

Kommt es während der Wahlhandlung zwischen 8:00 und 18:00 Uhr zu besonderen Vorfällen, z. B.:

- Störungen der Wahlhandlung
- Entfernung unerlaubter Wahlwerbung
- Zurückweisung von Wählern
- Unfälle etc.

muss der Schriftführer darüber jeweils einen formlosen Bericht schreiben und diese fortlaufend nummerieren. Diese werden der Niederschrift als Anlagen beigefügt. In der **Niederschrift** ist **Nr. 2.4** entsprechend auszufüllen.

5. Ergebnisermittlung

5.1 Allgemeines

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt unmittelbar nach Ablauf der Wahlzeit. Dabei soll der Wahlvorstand nicht nur beschlussfähig (siehe 1.5), sondern auch vollständig sein.

Grundsätzlich erfolgt die Ergebnisermittlung in folgenden Schritten:

- Ermittlung der Anzahl der Wähler
- Prüfung und Sortierung der Stimmzettel
- Zählen der Stapel
 - Eintragung der Zwischensummen I und II
- Beschlussfassung über bedenkliche Stimmzettel
 - Eintragung der Zwischensummen III
- Ermittlung des Endergebnisses
- Schnellmeldung
- Verpacken der Wahlunterlagen.

Die Ergebnisermittlung ist öffentlich, der Wahlraum muss für jedermann zugänglich sein. Personen, die die Ergebnisermittlung stören oder behindern, dürfen Sie aus dem Wahlraum verweisen.

Sollten Sie bei der Ermittlung Unterstützung benötigen, kontaktieren Sie die Hotline „Hilfe bei der Ergebnisermittlung“ unter **488 1112**.

5.1.1 Vorbereitung

Für eine schnelle Auszählung der Stimmen sollte der Wahlraum kurz vorbereitet werden. Verschaffen Sie sich Platz auf den Tischen und verteilen Sie die Aufgaben im Wahlvorstand. Sie sollten alle nicht benötigten Unterlagen und nicht benutzten Stimmzettel vom Tisch entfernen.

5.1.2 Ermittlung der Anzahl der Wähler

Unter **Nr. 4.1** der Niederschrift werden folgende Angaben vom Abschlussblatt des Wählerverzeichnis übertragen:

- Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) in Zeile [A1]
- Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) in Zeile [A2]
- im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte in Zeile [A1 + A2]

Zu beachten ist: ergibt die Zählung, dass weniger als 50 Wähler ihre Stimme abgegeben haben, so hat der Wahlvorstand dieses Wahlbezirks (abgebender Wahlvorstand) die verschlossene Wahlurne, das Wählerverzeichnis, die Abschlussbeurkundung und die eingenommenen Wahlscheine dem Wahlvorstand eines festgelegten Wahlbezirks des gleichen Wahlkreises (aufnehmender Wahlvorstand) zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses unverzüglich zu übergeben.

Am Wahlraum des abgebenden Wahlvorstands ist ein Hinweis anzubringen, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt.

Der Transport der zu übergebenden Gegenstände erfolgt in Anwesenheit des Wahlvorstehers und des Schriftführers, eines weiteren Mitglieds des Wahlvorstands und soweit möglich weiterer gemäß § 54 anwesender Personen (Wahlbeobachter). Der aufnehmende Wahlvorstand vermengt den Inhalt mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne und die Stimmen sind zusammen auszuzählen.

Die Übergabe der Wahlurne und der Wahlunterlagen sind in den Wahlniederschriften des abgebenden und des aufnehmenden Wahlvorstands zu vermerken.

Vor der Auszählung der Stimmen wird nun die Anzahl der Wähler ermittelt.

Dafür gehen Sie in folgenden Schritten vor:

- Zählen der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis
 - o Eintragung in die Niederschrift unter Nr. 3.2 in Zeile [X]
- Zählen der eingenommenen gültigen Wahlscheine
 - o Eintragung in die Niederschrift unter Nr. 3.2 in Zeile [B1]
 - o Addition der Zeilen [X] und [B1]
- entfalten und zählen der Stimmzettel (Kontrolle, ob Wahlurne vollständig entleert ist)
 - o Eintragung in die Niederschrift unter Nr. 3.2 in Zeile [B]

Die Anzahl der Stimmzettel [B] muss gleich der Summe aus Stimmabgabevermerken [X] und Wahlscheinen [B1] sein:

$$[B] = [X] + [B1].$$

Ergibt sich auch bei wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahlniederschrift unter **Nr. 3.2** zu begründen.

Die ermittelten Werte der Stimmzettel und der eingenommenen Wahlscheine werden nun unter **Nr. 4.1** in den Zeilen [B] und [B1] eingetragen.

5.2 Sortierung und Auszählung

5.2.1 Sortierung der Stimmzettel

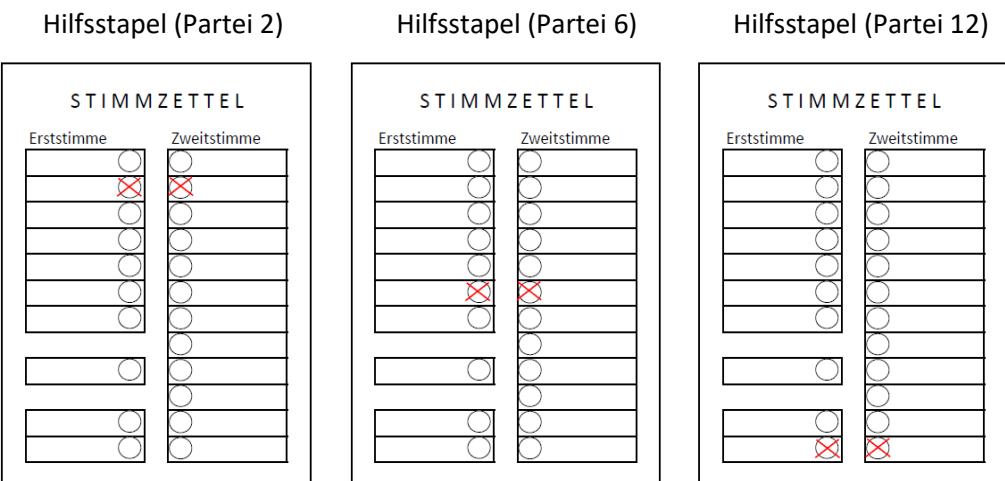
Die Sortierung und Auszählung der Stimmen folgt den Bestimmungen der Bundeswahlordnung (§ 69 BWO). Für die Übergabe der Wahlunterlagen sind die Stimmzettel ebenfalls in einer bestimmten Sortierung abzulegen. Wenn Sie sich an u. g. Vorgehensweise halten, sparen Sie sich eine spätere Umsortierung.

In den Wahlunterlagen finden Sie die Stapelhilfen, welche auf einzelnen Blättern nochmals enthalten, welche Stapel zu bilden und wo die Ergebnisse der Zählung einzutragen sind. Bitte nutzen Sie diese Stapelhilfen beim späteren Bündeln der Stimmzettel als Deckblatt für den Stapel.

Verwenden Sie auch das als Anlage beigelegte Auszählungsschema.

Aus den Stimmzetteln bilden die Besitzer nun folgende Stapel:

- a) mehrere Stapel aus Stimmzetteln, auf denen die Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und Landesliste **derselben** Partei abgegeben wurden, getrennt nach den jeweiligen Wahlvorschlägen (Parteien)



- b) einen gemeinsamen Stapel mit Stimmzetteln, auf denen
- die Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und Landesliste verschiedener Parteien abgegeben wurden, bzw.
 - nur die Erst- oder nur die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben wurde,
- c) ungekennzeichnete Stimmzettel (ohne jegliche Kennzeichnung)
- d) Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, z. B.
- Stimmzettel mit mehr als einer Kennzeichnung bei der Erst- und/oder Zweitstimme
 - Stimmzettel, bei denen die Kennzeichnungen nicht eindeutig zuzuordnen sind
 - Stimmzettel, die Zusätze oder Vorbehalte enthalten
 - Stimmzettel, die durchgestrichen oder durchgetrennt sind.

Für ein leichteres Auszählen ist es vorteilhaft, die Stimmzettel in Bündeln zu je 20 Stück zu stapeln.

Der Wahlvorsteher kontrolliert die Sortierung der Stapel. **Stapel d)** behält der Wahlvorsteher. Über die Gültigkeit dieser Stimme(n) beschließt der Wahlvorstand zu einem späteren Zeitpunkt.

Die **Stapel a) bis c)** verbleiben bei den Beisitzern.

5.2.2 Auszählung der Stapel a) und c) und Ermittlung der Zwischensummen I

Um die Zwischensummen I [ZS I] (siehe Niederschrift Nr. 4.1) zu ermitteln, werden die **Stapel a) und c)** ausgezählt.

Die **Stapel a)** werden jeweils von einem Beisitzer gezählt. Um eine spätere Wiederholungszählung zu vermeiden, sollte ein zweiter Beisitzer eine Kontrollzählung durchführen. Bei Differenzen zählen beide erneut.

Das Ergebnis der Zählungen wird vom Schriftführer in die Schnellmeldung in der **Spalte [ZS I]** in die **Zeilen [D1] bis [D..]** (gültige Erststimmen) und **[F1] bis [F..]** (gültige Zweitstimmen) eingetragen.

Eine evtl. notwendige Wiederholungszählung wird unter Nr. 4.2 der Niederschrift vermerkt.

Der **Stapel c)** wird ebenfalls unter gegenseitiger Kontrolle (wie Stapel a)) gezählt. Das Ergebnis trägt der Schriftführer in die Schnellmeldung in der **Spalte [ZS I]** in die **Zeile [C]** (ungültige Erststimmen) und **Zeile [E]** (ungültige Zweitstimmen) ein.

5.2.3 Ermittlung der Zwischensummen II

Der **Stapel b)** wird zweimal ausgezählt. Zunächst geordnet nach der Zweitstimme und anschließend geordnet nach der Erststimme. Durch die verteilten Stimmen ist diese Variante effektiver als z. B. das Ansagen der Stimmen, Strichliste führen und anschließendes Zusammenzählen. Außerdem müssen die

Stimmzettel für das spätere Zusammenpacken der Unterlagen nach Erststimme sortiert werden, was durch oben genannte Vorgehensweise dann bereits erledigt wäre.

Zunächst wird der **Stapel b)** in Hilfsstapel nach Partei bzw. Stimmzettel ohne abgegebene Zweitstimme sortiert (nur rechte Seite des Stimmzettels beachten).

Hilfsstapel (Partei 4)

Hilfsstapel (Stimmzettel ohne Zweitstimme)

Hilfsstapel (Partei 11)

Im ersten Schritt wird durch Zählung der Stimmzettel der einzelnen Hilfsstapel die Anzahl der Zweitstimmen für den jeweiligen Wahlvorschlag ermittelt.

Die Zählung erfolgt wieder unter gegenseitiger Kontrolle durch die Beisitzer.

Stimmzettel ohne abgegebene Zweitstimme werden als ungültige Zweitstimmen gezählt.

Das **Ergebnis der Zählung** trägt der Schriftführer in der **Spalte [ZS II]** in die **Zeilen [F1] bis [F..]** (gültige Zweitstimmen) bzw. **[Zeile E]** (ungültige Zweitstimmen) der Schnellmeldung ein.

Anschließend wird **Stapel b)** vom Wahlvorsteher nach den Bewerbern bzw. ohne abgegebene Erststimme sortiert (nur linke Seite des Stimmzettels beachten).

Hilfsstapel (Bewerber 1)

Hilfsstapel (Bewerber 5)

Hilfsstapel (Stimmzettel ohne Erststimme)

Die Zählung erfolgt wie im Schritt zuvor, nur diesmal nach Erststimme. Stimmzettel ohne abgegebene Erststimme werden als ungültige Erststimme gezählt. Das **Ergebnis der Zählung** trägt der Schriftführer in der **Spalte [ZS II]** in die **Zeilen [D1] bis [D...]** (gültige Erststimmen) bzw. **Zeile [C]** (ungültige Erststimmen) ein.

5.2.4 Ermittlung der Zwischensummen III

Als letzter Schritt der Auszählung folgt die Beschlussfassung über die bedenklichen Stimmzettel. Hierzu werden alle Stimmzettel des **Stapel d)** nacheinander vom Wahlvorstand geprüft und über die Gültigkeit der Stimmen beschlossen.

Der gesamte (anwesende) Wahlvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit der Stimme. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Wahlvorstehers entscheidend (vgl. § 10 Abs. 1 BWG). Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen.

Der Wahlvorsteher gibt das Ergebnis der Abstimmung mündlich bekannt. Dabei sagt er an, ob und für welchen Bewerber bzw. Wahlvorschlag die Stimme gilt. Der Schriftführer und ein Beisitzer notieren diese Zwischenergebnisse jeweils auf einer Strichliste.

Auf die Rückseite jedes Stimmzettels klebt der Schriftführer ein Beschlussetikett und vermerkt die laufende Nummer, das Ergebnis der Abstimmung und kreuzt ggf. den Ungültigkeitsgrund an. Diese Stimmzettel werden später als Anlage zur Niederschrift genommen.

Als **gültig** kann eine Stimme gewertet werden, wenn der **Wählerwille eindeutig zu erkennen** und das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Bitte beachten Sie die Anlage „Hinweise zur Bewertung der Gültigkeit/Ungültigkeit von Stimmen“ und die beigefügten Beispiele.

Nach Abstimmung über alle bedenklichen Stimmzettel wird die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmen anhand der Strichlisten ermittelt. Ergeben sich dabei Differenzen werden die Stimmen erneut gezählt.

Anschließend trägt der Schriftführer das **Ergebnis der Zählung in der Spalte [ZS III]** in die:

- **Zeile [C]** (ungültige Erststimmen)
- **Zeilen [D1] bis [D...]** (gültige Erststimmen)
- **Zeile [E]** (ungültige Zweitstimmen)
- **Zeilen [F1] bis [F...]** (gültige Zweitstimmen)

der Schnellmeldung ein.

5.2.5 Ermittlung des Endergebnisses

Für die Ermittlung des Endergebnisses zählt der Schriftführer die zuvor ermittelten Zwischensummen **[ZS I]** bis **[ZS III]** zusammen. Dazu werden erst die Summen je Zeile und je Spalte gebildet. Anschließend wird die Gesamtsumme der gültigen Erst- und Zweitstimmen ermittelt.

Der Wahlvorsteher bestimmt zwei Beisitzer, die nacheinander die Zusammenzählung überprüfen.

Das Ergebnis wird auf Plausibilität geprüft, indem die Erststimmen insgesamt (Summe aus **[C] und [D]**) mit den Zweitstimmen insgesamt (Summe aus **[E] und [F]**) und der Anzahl der Stimmzettel **[B]** verglichen werden. Die Anzahl der abgegebenen Stimmzettel muss mit der Anzahl der insgesamt abgegebenen (auch ungültigen) Erst- bzw. Zweitstimmen übereinstimmen.

$$\text{Anzahl Stimmzettel} = \text{ungültige} + \text{gültige Erststimmen} = \text{ungültige} + \text{gültige Zweitstimmen}$$

$$[B] = [C] + [D] = [E] + [F]$$

Wenn sich Differenzen ergeben, sollten die Summen je Zeile und die Gesamtsumme in der Summenspalte geprüft werden. Lässt sich die Differenz so nicht klären, ist eine erneute Auszählung notwendig. Eine eventuelle Wiederholungszählung wird unter **Nr. 4.2** der Niederschrift vermerkt.

Nehmen Sie Korrekturen der Summen bitte so vor, dass diese als solche erkennbar und lesbar sind. Der Schriftführer (bzw. Stellvertreter) muss diese Korrekturen signieren.

6. Abschluss der Wahlhandlung

6.1 Mündliche Bekanntgabe des Ergebnisses

Nachdem das Endergebnis für eine Wahl im Wahlbezirk feststeht, muss der Wahlvorsteher es noch mündlich bekannt geben. Das Ergebnis darf bis zum Abschluss der Unterzeichnung der Niederschrift durch alle Mitglieder des Wahlvorstandes nur dem Beauftragten der Wahlleitung mitgeteilt werden.

6.2 Schnellmeldung des Ergebnisses

Nachdem das Wahlergebnis festgestellt und mündlich bekannt gegeben wurde, meldet der Wahlvorsteher das Ergebnis unverzüglich telefonisch unter **488 – 1111**.

Sind die übermittelten Angaben korrekt, werden vom Schnellmelder eine Codenummer, ein Zeitstempel und sein Name genannt. Diese Angaben vermerkt der Wahlvorsteher auf dem Schnellmeldeformular.

6.3 Abschluss der Niederschrift

Die Niederschrift ist die Dokumentation der Wahlhandlung und muss in allen Punkten sorgfältig ausgefüllt werden. Für die Wahlprüfung sowie bei Einsprüchen oder Anfechtungen dient sie als Beweis des ordnungsgemäßen Ablaufs. Daher sind besondere Vorkommnisse während der Zulassung und Ergebnisermittlung unbedingt schriftlich zu dokumentieren und der Niederschrift als Anlage beizufügen.

Nach erfolgreicher Schnellmeldung überträgt der Schriftführer die ermittelten Ergebnisse in die Niederschrift. Bitte gehen Sie dabei sorgfältig vor, um Übertragungsfehler zu vermeiden.

Anschließend kontrollieren der Wahlvorsteher und der Schriftführer gemeinsam die Eintragungen in der Niederschrift und ergänzen die Angaben zum Abschluss der Ergebnisermittlung in **Nr. 5**. Bitte achten Sie auch auf evtl. Veränderungen der Zusammensetzung des Wahlvorstandes (siehe **Nr. 1** der Niederschrift).

Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes leserlich mit Vor- und Familiennamen zu unterzeichnen! Sollte ein Mitglied die Unterschrift verweigern, ist dies durch den Schriftführer in der Niederschrift unter **Nr. 5.7** zu vermerken.

6.4 Verpacken und Übergabe der Wahlunterlagen (§ 73 BWO)

Nach Abschluss der Ergebnisermittlung, der erfolgreichen Schnellmeldung und Abschluss der Niederschrift, sind die Unterlagen ordnungsgemäß zu verpacken.

In den Wahlkoffer zu verpacken sind:

- der Wahlunterlagenumschlag, verschlossen und versiegelt mit folgendem Inhalt:
 - vollständig ausgefüllte Niederschrift, inklusive folgender Anlagen:
 - vollständig ausgefüllte Schnellmeldung
 - bedenkliche Stimmzettel (**Stapel d**), über die entschieden wurde (gebündelt)
 - bedenkliche Wahlscheine, über die entschieden wurde (gebündelt)
 - Wahlbriefe, die nicht weitergeleitet wurden.
- der Wählerverzeichnisumschlag, verschlossen und versiegelt mit folgendem Inhalt:
 - das Original-Wählerverzeichnis
 - das Hilfs-Wählerverzeichnis
 - das Straßenverzeichnis
 - ggf. das Verzeichnis für ungültig erklärte Wahlscheine.

- alle Stimmzettel und Wahlscheine, die **nicht** der Niederschrift als **Anlagen** beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt:
 - die Stimmzettel, jeweils gebündelt und mit Siegelkett versehen
 - nach Bewerbern (aus **Stapel a)** und **b)**)
 - bei denen nur die Zweitstimme abgegeben wurde, nach Partei (aus **Stapel b)**)
 - die ungekennzeichnet sind (**Stapel c)**)
 - Wahlscheine, die ohne Bedenken eingenommen wurden
- die Büromaterialtasche (inkl. Schloss mit Schlüssel der Wahlurne)
- unbenutzte Stimmzettel sowie Wahlbenachrichtigungen, verpackt in blauen Müllsack zur datenschutzgerechten Entsorgung

Im Wahlraum verbleiben:

- die leere und unverschlossene Wahlurne
- die Rechtsvorschriften und sonstige zur Verfügung gestellte Unterlagen,
- sonstiger Papierabfall und anderer Restmüll (bitte nur im Müllbeutel entsorgen!)

Die Wahlunterlagen sind einem Beauftragten der Landeshauptstadt zu übergeben. Der Wahlvorsteher kontaktiert das zuständige Stadtbezirksamt/die zuständigen Verwaltungsstelle der Ortschaft und stimmt sich wegen der Abholung/Übergabe ab.

Der Beauftragte unterzeichnet, soweit alles vollständig ist, auf den Niederschriften die Entgegennahme der Wahlunterlagen. Damit ist der Wahltag auch für den Wahlvorsteher beendet.

7. Anlagen

- Arbeitshilfen:
 - Ausstattung Wahlvorstand
 - Muster Wahlbenachrichtigung
 - Muster Wahlbrief
 - Hinweise zur Bewertung der Gültigkeit/Ungültigkeit von Stimmen
 - Sortier- und Auszählschema Bundestagswahl
- Hinweisblatt für Wahlvorstände zum Grundsatz der Öffentlichkeit des Wahlgeschehens sowie zum Umgang mit Film- und Fotoaufnahmen
- Hinweisblatt Gewaltandrohung/Bombendrohung

Weitere Informationsblätter sind den Schulungsunterlagen separat beigefügt:

- Infoblatt „Wählen mit Wahlbenachrichtigung, Wahlbrief oder Wahlschein“
- Infoblatt „Bewertung Gültigkeit / Ungültigkeit von Stimmen“
- Infoblatt „Sortier- und Auszählschema“

Anlage „Ausstattung Wahlvorstand“

Bundestagswahl am 26. September 2021

| Inhalt Wahlkoffer | |
|---------------------------|--|
| | Wahlunterlagenumschlag |
| | Arbeitsanleitung |
| | Niederschrift |
| | Schnellmeldung |
| | Infoblatt „Wählen mit Wahlbenachrichtigung, Wahlbrief oder Wahlschein“ |
| | Infoblatt „Bewertung Gültigkeit / Ungültigkeit von Stimmen“ |
| | Infoblatt „Sortier- und Auszählschema“ |
| | Muster-Stimmzettel |
| | Beschluss-Etiketten „Stimmzettel“ |
| | Siegel-Etiketten |
| | Hilfsmittel „Stapelbildung“ |
| | Rechtsgrundlagen „Bundestagswahl“ |
| Büromaterialtasche | |
| Wahlbekanntmachung | |
| Wählerverzeichnisumschlag | |
| | Original-Wählerverzeichnis |
| | Hilfs-Wählerverzeichnis |
| | Verzeichnis für ungültig erklärte Wahlscheine |
| | Straßenverzeichnis |
| | Hygienekonzept |

Anlage „Muster Wahlbenachrichtigung“

Amtliche Wahlbenachrichtigung
für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag
am Sonntag, dem 26. September 2021
in der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr



Dresden.
DRESDEN



Landeshauptstadt Dresden - Postfach 12 00 20 - 01001 Dresden

Landeshauptstadt Dresden
Bürgeramt
Wahlbehörde

Herr
Max Mustermann
Birkenweg 55
01067 Dresden

Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger,

Sie sind im Wählerverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Wahlraum an der Bundestagswahl teilnehmen. **Bringen Sie bitte diese Wahlbenachrichtigung und einen eigenen Stift (keinen Bleistift, Stift mit blauer Mine) zur Wahl mit und halten Sie Ihren Personalausweis oder Reisepass bereit.** Sie dürfen Ihr Wahlrecht nur persönlich und nur einmal ausüben. Auf Grund der anhaltenden Pandemiesituation ist das Tragen eines **medizinischen Mund-Nasen-Schutzes** erforderlich.

Ihr Wahlraum befindet sich:

Ostsächsische Sparkasse

Dr.-Külz-Ring 17

01067 Dresden

Ihr Wahlraum ist

barrierefrei

Wahlkreis

Wahlbezirk

Nummer im Wählerverzeichnis

159

04400

00124

Wenn Sie durch Briefwahl oder in einem anderen Wahlraum in Ihrem Wahlkreis wählen wollen, müssen Sie einen **Wahlschein** beantragen. Den Antrag können Sie mit dem Vordruck auf der **Rückseite** stellen. Ein Antrag kann auch mündlich (jedoch nicht telefonisch), ohne Vordruck schriftlich im frankierten Umschlag, online unter dem Link www.dresden.de/briefwahl oder elektronisch gestellt werden. Dabei sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, die oben genannte Nummer im Wählerverzeichnis und Ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) anzugeben. Der Antrag kann bei der Landeshauptstadt Dresden abgegeben oder in einem frankierten Umschlag übersandt werden. Wahlscheinanträge werden nur bis zum 24. September 2021, 18 Uhr, entgegengenommen, bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag um 15 Uhr.

Der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen wird Ihnen auf dem Postweg übersandt oder amtlich überbracht. Sie können diese auch im Briefwahlbüro (Anschrift siehe unten) abholen. Sie haben die Möglichkeit, direkt im Briefwahlbüro zu wählen. Bitte nutzen Sie diese Möglichkeit nur in dringenden Fällen. Wer für eine andere Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen beantragt und/oder abholt, muss eine schriftliche Vollmacht des Wahlberechtigten vorlegen. Etwaige Unrichtigkeiten in Ihrer oben genannten Anschrift teilen Sie bitte der Landeshauptstadt Dresden mit.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Wahlbehörde

Bürgertelefon:

Tel.: (03 51) 4 88 11 20 Fax: (03 51) 4 88 11 19
E-Mail: wahlamt@dresden.de

Auskünfte zu barrierefreien Wahlräumen erhalten
Sie im Internet unter: www.dresden.de/wählen

Hilfsmittel für Blinde und Sehbehinderte erhalten Sie über den
Blinden- und Sehbehindertenverband Sachsen e. V. (BSVS)
Telefon: (03 51) 80 90 611, E-Mail: info@bsv-sachsen.de

Briefwahlbüro (Sofortbriefwahl):

Stadthaus am Postplatz / Theaterstraße 11 - 15
1. Etage, Raum 100 (Bürgersaal)
barrierefreier Zugang über Theaterstraße 13

ÖPNV über Haltestelle Postplatz oder Schweriner Straße

Öffnungszeiten des Briefwahlbüros:

30. August 2021 bis 24. September 2021
Montag bis Freitag, 9 Uhr bis 18 Uhr

Bitte Rückseite beachten!

Anlage „Muster Wahlbrief“



Anlage „Hinweise zur Bewertung der Gültigkeit/Ungültigkeit von Stimmen bei der Bundestagswahl“

Beachten Sie auch die beigefügten Beispiele!

Die Art der Kennzeichnung ist weitgehend den Wählern überlassen.

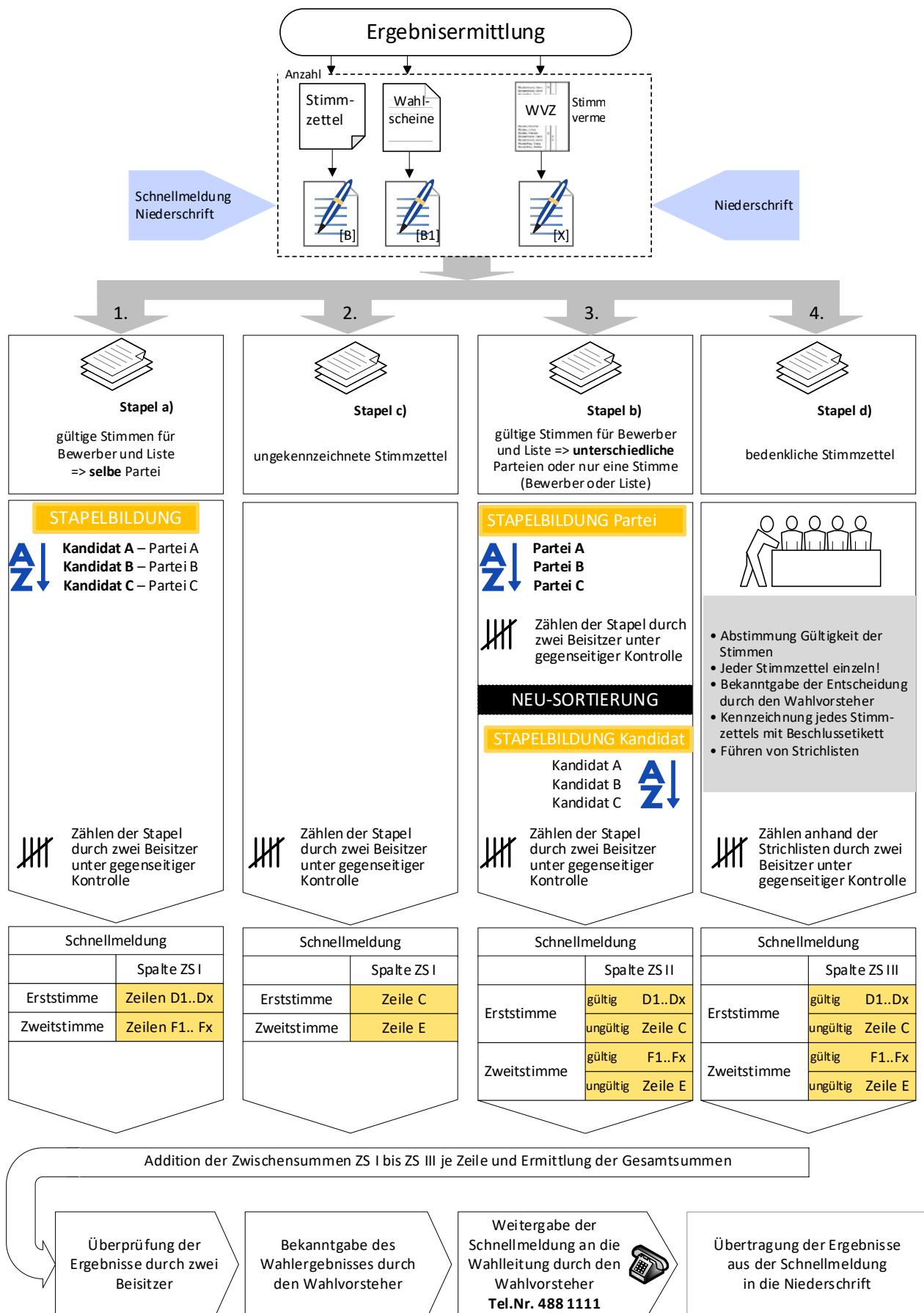
Zulässig sind eindeutige und neutrale Kennzeichnungen, z. B.:

- das Kreuz „x“ oder „+“ im dafür vorgesehenen Kreis,
- das Einrahmen des jeweiligen Kreises oder Feldes,
- das Ausmalen des jeweiligen Kreises,
- sonstige eindeutige Zeichen (wie etwa „//“ oder Häkchen)
- unterstreichen des Wahlvorschlages

Stimmen sind ungültig, wenn der Stimmzettel:

- [A] nicht amtlich hergestellt ist
 - z. B. kopiert, nachgedruckt, selbst hergestellt, aus Veröffentlichungen ausgeschnitten,
- [B] keine Kennzeichnung enthält
- [C] für einen anderen Wahlkreis oder für eine andere Wahl gültig ist
 - Stimmzettel gilt für eine andere Wahl -> beide Stimmen ungültig
 - Stimmzettel gilt für einen anderen Wahlkreis -> Erststimme ungültig, über Zweitstimme ist zu beschließen
- [D] den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt
 - mehr als eine Kennzeichnung bei der Erst- **oder** Zweitstimme vorhanden sind **und** nicht eindeutig ist, welche gelten sollen (z. B. durch deutliche Streichung irrtümlicher Kennzeichnungen, oder ein Vermerk „gilt“ oder ähnliches)
 - außer es ist nur ein Feld oder Kreis bei der Erst- oder Zweitstimme nicht gekennzeichnet, aber alle anderen sind durch unterschiedliche Formen gekennzeichnet, dann **kann** dies als gültige Stimme für den einzigen ungekennzeichneten Wahlvorschlag gewertet werden
 - die Kennzeichnung nicht eindeutig ist, z. B. eine Partei angekreuzt, eine andere angestrichen wurde
- [E] einen Zusatz oder Vorbehalt enthält
 - **kritische** Anmerkungen, Beleidigungen, Erläuterungen oder Zeichnungen
 - Kennzeichnungen auf der Rückseite
 - andere das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdende Hinweise (z. B. Unterschrift)
 - **alle** Bewerber und/oder Parteien durchgestrichen sind
 - zusätzliche Bewerber und/oder Parteien angebracht sind
 - der ganze Stimmzettel durchgestrichen oder für ungültig erklärt wurde
- [F] stark beschädigt oder nur teilweise vorhanden ist
 - vollständig zerrissen
 - eine Kennzeichnung durch einen Riss oder durch Beschädigung mit einem scharfen Gegenstand erfolgt, auch wenn damit ein Feld oder Kreis eindeutig gekennzeichnet ist.
 - nur ein Teil des Stimmzettels vorliegt, **auch** wenn dieser eine Kennzeichnung erhält
 - Nicht ungültig wird ein Stimmzettel, wenn er nur leicht beschädigt ist (z. B. eingerissen, zerknittert oder befleckt)

Anlage „Sortier- und Auszählschema Bundestagswahl“



Anlage „Hinweisblatt für Wahlvorstände zum Grundsatz der Öffentlichkeit des Wahlgeschehens sowie zum Umgang mit Film- und Fotoaufnahmen“

1. Grundsatz der Öffentlichkeit des Wahlgeschehens

Es sind die infektionsrechtlichen Regelungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie zu beachten (**Hinweisblatt „Hygienekonzept“**), die sich aus der aktuellen Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung ergeben.

Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** ab 18:00 Uhr sind öffentlich. Der Wahlvorstand hat für Ruhe und Ordnung im Wahlraum zu sorgen. Bei Andrang ordnet er den Zutritt zum Wahlraum bzw. den Wahlkabinen. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, nach erfolgloser Ermahnung aus dem Wahlraum oder den Zugängen zum Wahlraum verweisen.

Der Wahlvorstand hat das Hausrecht!

Das bedeutet:

- **jede Person** darf den Wahlraum betreten und die Wahlhandlung bzw. Zulassung sowie die Ergebnisermittlung **beobachten**;
- dies gilt nur, solange die Person das Wahlgeschäft nicht stört;
- **Störungen** sind vom Wahlvorstand zu unterbinden → bleibt die Ermahnung des Störers zur Ruhe erfolglos, Verweis des Störers aus dem Wahlraum;
- **Unterstützung** erhalten Sie von Ihrem zuständigen Stadtbezirksamt bzw. Ihrer zuständigen Verwaltungsstelle der Ortschaft oder der Problemklärung.

Steht der Betroffene im Wählerverzeichnis des Wahlbezirkes oder weist einen gültigen Wahlschein vor, ist ihm zuvor Gelegenheit zur Ausübung des Wahlrechts zu geben. Wird die Gelegenheit zur Stimmabgabe nicht wahrgenommen, kann die Person auch ohne Wahl des Wahlraumes verwiesen werden.

Fragt eine Person nach dem **Wahlergebnis** bzw. Ergebnis einzelner Bewerber, darf dieses erst **nach** erfolgreicher **Schnellmeldung** mitgeteilt werden. Notizen oder der ungehinderte Blick auf Stimmzettel sind erlaubt; die Einsichtnahme ins Wählerverzeichnis oder Wahlscheine sind hingegen aus datenschutzrechtlichen Gründen unzulässig.

2. Film- und Fotoaufnahmen

Möchte ein **Zuschauer** oder **Pressevertreter** Film-/Fotoaufnahmen fertigen, ist das nur zulässig, wenn die abgebildeten Personen dem zustimmen und keine personenbezogenen Daten, insbesondere vom Wählerverzeichnis, einbehaltenen Wahlbenachrichtigungen oder Wahlscheinen aufgenommen werden.

Anlage „Hinweisblatt Gewaltandrohung/Bombendrohung“

Der störungsfreie Verlauf der Wahl besitzt oberste Priorität.

Verhalten bei Provokationen /Störungen durch Personen

Sollte es zu Provokationen/Störungen kommen, bewahren Sie Ruhe und wirken Sie beruhigend auf die Wähler ein.

Sie besitzen in den Räumen das Hausrecht und können somit Störende und Gewalttätige formal der Räume verweisen.

Kommen der/die Aufgeforderte(n) der Forderung nicht nach, kann die Polizei gerufen werden.

Sie haben gem. § 127 StPO das Recht, Täter auf frischer Tat vorläufig festzunehmen.

Körperliche Gewalt kann gegebenenfalls angewandt werden (Verhältnismäßigkeit beachten).

Verhalten bei Bombendrohung

Ruhe bewahren, der Täter droht „nur“, es besteht vorerst keine unmittelbare Gefahr.

Vermeiden Sie, dass die Öffentlichkeit unkontrolliert von der Drohung erfährt.

Ernsthaftigkeit der Drohung prüfen und einschätzen.

Ernsthaftigkeit

bestärkende Kriterien

konkrete Angaben

spezielle Forderungen

Einzelheiten lassen auf Ernsthaftigkeit schließen

aktuelle Lage

abschwächende Kriterien

absolut unrealistischer Charakter

Kinderstimmen

unkonkrete Angaben, besonders nach Rückfragen

keine zeitlichen und räumlichen Angaben

Ist die Ernsthaftigkeit gegeben, muss davon ausgegangen werden, dass sich im Objekt eine Bombe befindet. Es sind alle Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu treffen.

Wenn möglich über ein 2. Telefon unverzüglich die Polizei und den internen Notruf bzw. die Problemklärung verständigen.

Bomben können heute in allen denkbaren (und undenkbar) Gegenständen versteckt sein.

Erkennen Sie einen Gegenstand, welcher Ihnen verdächtig erscheint, entfernen Sie sich mit allen anderen Personen.

Nicht rauchen, funktelefonieren, den Gegenstand nicht berühren, wegtragen oder gar öffnen, Feuerlöscher bereithalten.

Evakuierung

Bei genauen Zeitangaben ist das Objekt 15 Minuten vor der angeblichen Explosion zu verlassen, bei geringeren Zeitspannen sofort.

Voraussetzungen einer reibungslosen Evakuierung sind entsprechende Pläne und das Freihalten des Fluchtweges. (siehe Aushänge im Gebäude)

Anlage „Bombendrohung“

| | | <u>Angaben zum Anrufer</u> |
|--|-----------|-------------------------------------|
| Sie notieren | | Verwendete Sprache |
| Datum | Uhrzeit | Dialekt/Akzent |
| Genauer Text der Drohung | | Geschlecht |
| | | geschätztes Alter |
| | | <u>Sprachart:</u> |
| | Langsam | Aufgereggt |
| | Schnell | Laut |
| | normal | Leise |
| | verstellt | Nasal |
| | gebrochen | lispelnd |
| | bestimmt | klar |
| Dauer des Anrufes | | Sonstige besondere Sprachmerkmale |
| <u>Ihr Verhalten</u> | | |
| Zuhören | | |
| Nicht unterbrechen | | |
| Sofort Notizen machen | | |
| Viele Informationen gewinnen | | Hintergrundgeräusche (Beschreibung) |
| Weitersprechen erreichen | | |
| <u>Ihre Rückfragen</u> | | |
| Wann wird die Bombe explodieren? | | |
| Wie sieht die Bombe aus? | | <u>Sofortmeldung der Drohung</u> |
| Was ist das für einen Bombe? | | Polizei – Notruf 110 |
| | | Interner Notruf 488 2222 |
| Wie ist die Bombe verzögert? | | Problemklärung am Wahltag 488 1112 |
| Wie heißen Sie? | | <u>Personalien des Angerufenen</u> |
| Von wo rufen Sie an? | | Name _____ |
| Warum haben Sie die Bombe gelegt? | | Vorname _____ |
| | | Anschrift _____ |
| | | |
| | | |
| | | Telefon _____ |
| Jetzt sich für nicht zuständig erklären! | | Weiterzuvermitteln versuchen! |

Notizen

Impressum

Herausgeber:

Landeshauptstadt Dresden

Bürgeramt

Telefon (03 51) 4 88 64 22

Telefax (03 51) 4 88 64 03

E-Mail wahlamt@dresden.de

Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll

Telefon (03 51) 4 88 23 90

Telefax (03 51) 4 88 22 38

E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20

01001 Dresden

www.dresden.de

facebook.com/stadt.dresden

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Redaktion: Annekatrin Schicke, Uta Stein

Titelmotiv/Fotos: Presseamt

Gestaltung/Herstellung:

September 2021

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular eingereicht werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu stehen unter www.dresden.de/kontakt.

Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.